

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausföhrung des Zensusgesetzes 2011

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das durch Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Wettvermittlungsstelle nicht

 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,betrieben werden soll,“
 - b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten zur Platzierung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig.“

c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 müssen vorliegen.“

3. § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die die Erlaubnis innehabende Person hat“ durch die Wörter „Betreiber von Spielhallen haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und mit der zentral geföhrten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV abgeglichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die die Erlaubnis innehabende Person ist“ durch die Wörter „Betreiber von Spielhallen sind“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und die Vermittlung“ eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

§ 45

Spielersperre

„(1) Betreiber von Spielhallen haben Spielerinnen und Spieler auf ihr Verlangen von der Teilnahme am Spiel in der Spielhalle auszuschließen, in der der Antrag gestellt wurde (Spielersperre). In den Fällen des § 42 Absatz 2 gilt Satz 1 für alle Spielhallen des Betreibers an dem Standort. Die Spielerinnen und Spieler haben hierzu ihre Identität nachzuweisen. Die Dauer der Spielersperre (Sperrfrist) beträgt mindestens ein Jahr.“

Der Betreiber teilt der Spielerin und dem Spieler die erfolgte Spielersperre, die Spielhallen, für die sie ausgesprochen wird, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.

(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Spielerin oder des Spielers ist eine Spielersperre mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn dem Betreiber die Bescheinigung über ein zuvor erfolgtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorgelegt wird, in dem die Spielerin oder der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Spielersperre, über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufgeklärt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Betreiber teilt der Spielerin oder dem Spieler die erfolgte Aufhebung der Spielersperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem Betreiber. Es dürfen folgende Daten der Spielerinnen und Spieler verarbeitet und im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 genutzt werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift und
6. Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre, im Falle einer Aufhebung der Spielersperre deren Beginn.

Daneben dürfen Dokumente, die die Spielerinnen oder Spieler zur Begründung ihres Verlangens vorgelegt haben, mit ihrer Einwilligung gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

6. § 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Siebten Abschnitt“ durch die Wörter „für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte“ eingefügt.

7. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 14 a, 14 b und 14 c eingefügt:
 - „14 a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,

14 b. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle Sportwetten vermittelt,

14 c. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 2 Geräte zur Platzierung von Sportwetten außerhalb einer Wettvermittlungsstelle aufstellt oder betreibt,“

b) In Nummer 15 werden die Wörter „an Feiertagen“ gestrichen.

c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 45 als Betreiber einer Spielhalle keine Spielersperre verhängt, keine Aufhebung der Spielersperre vornimmt oder die Spielersperre oder ihre Aufhebung nebst deren jeweiligen Beginn der Spielerin oder dem Spieler nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,“

d) In Nummer 24 werden nach den Wörtern „den Abschluss“ die Wörter „oder die Vermittlung“ eingefügt.

8. § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.